



**20. November 2020**

## **COVID-19- Kurzarbeit im 2. Lockdown: keine Bestätigung des StB/WP erforderlich**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass

- für die Kurzarbeitsbeihilfe bei den laut Klassifikationen nach ÖNACE direkt vom 2. Lockdown betroffenen Branchen (unabhängig davon, wie lange die Dauer der Kurzarbeit beantragt wird) und
- für Unternehmen, die Kurzarbeit nur für den November beantragen,

**keine** Bestätigung des StB/WP über die wirtschaftliche Begründung erforderlich ist.

Die Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe wurde entsprechend angepasst (siehe Pkt 6.4.1) und auf der [Homepage des AMS](#) veröffentlicht. Dort finden Sie auch in Pkt 10 eine Liste der vom Lockdown betroffenen Branchen.

Aufgrund der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 479/2020 ist geplant, dass der Lockdown - Zeitraum bis einschließlich 6.12.2020 verlängert wird.

Weitere [Informationen der WKO](#) dazu finden Sie [hier](#).



Für weitere Informationen: Irmgard Krumpöck, [krumpoeck@ksw.or.at](mailto:krumpoeck@ksw.or.at), Tel.: 01/81173-286